

an den staatlichen —>■ *Gerichten*. (Verf. der DDR, Art. 94—96) Es gibt Berufs-R. und —▶ *Schöffen*, die gleichberechtigt die Rechtsprechung ausüben. In ihrer Rechtsprechung sind sie verpflichtet, im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen auf der Grundlage der Verfassung und der —*■ *Gesetze* Recht zu sprechen, die —<- *sozialistische Gesetzlichkeit* zu verwirklichen, das sozialistische Recht zu erläutern, eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und das Vertrauensverhältnis zu ihnen ständig zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Staatsdisziplin zu wahren. Richter müssen dem Volk und ihrem sozialistischen Staat treu ergeben sein und über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung und Charakterfestigkeit verfügen. Sie sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften gebunden. Die Berufs-R. sowie die Schöffen der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts werden durch die zuständigen Volksvertretungen, die Schöffen der Kreisgerichte direkt durch die Werktätigen in Versammlungen gewählt. Durch die demokratische Wahl der R. ist gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten ausgeübt wird. Die R. haben über die Erfüllung ihrer Pflichten vor ihren Wählern zu berichten. Zum R. kann jeder Bürger der DDR gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an einen R. gestellten Anforderungen entspricht, der eine juristische Ausbildung erworben hat und das Wahlrecht besitzt. R. können abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten gröblichst verletzen. Es gibt R. des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärgerichte. Vorsitzende der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks-

oder der Militärobergerichte tragen die Bezeichnung Oberrichter. Wahl, Tätigkeit und Abberufung der R. sind im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.9. 1974 (GBl. I 1974, Nr. 48) geregelt.

RLN —▶ *Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft*

Robotertechnik: Grundmittel, die Werkstücke, Werkzeuge und Materialien selbständig handhaben. Sie dienen der Automatisierung von Haupt-, Hilfs- und Nebenprozessen. Industrieroboter sind in einer oder mehreren Achsen beweglich, hinsichtlich Positionierung und Arbeitsablauf fest- oder freiprogrammierbar und mit zweckdienlichen Greifern und Arbeitsorganen ausgerüstet. Die R. entwickelt sich zum effektivsten Weg der —<• *Automatisierung* ganzer technologischer Prozesse, indem vorhandene Anlagen auf ein völlig neues Produktivitätsniveau gehoben, die Produktionsprozesse kontinuierlich und zugleich flexibel gestaltet werden und die Dreischichtarbeit möglich und erforderlich wird. Der Einsatz der R. in der Volkswirtschaft der DDR ist Bestandteil der umfassenden —▶ *sozialistischen Rationalisierung* und ein Schwerpunkt der ökonomischen Strategie der SED für die 80er Jahre. Mit dem Einsatz der R. ist sowohl eine Steigerung der Arbeitsproduktivität als auch die effektivere Nutzung der Grundmittel zu erreichen. Die R. wirkt als Automatisierungsmittel immer mit anderen Arbeitsmitteln zusammen. Deshalb ist ein sorgfältiges Eingliedern in die vorhandene Technologie und ein Anpassen an technologische Einrichtungen und Maschinen erforderlich. Bei der Entwicklung der arbeitsplatz- oder prozeßbezogenen komplexen Automatisierung ist von vornherein auf die »roboterfreundliche« Gestaltung der zu verknüpfenden Arbeitsmittel zu achten. Der